

Anlage 1

Registrierungsbedingungen für den Kapazitätsrückkauf der Trading Hub Europe GmbH

(nachfolgend „KR-Registrierungsbedingungen“)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines zu den KR-Registrierungsbedingungen	3
§ 2	Allgemeines zum Registrierungsverfahren	3
§ 3	Registrierungsanforderungen	4
§ 4	Prüfung der Registrierungsunterlagen	5
§ 5	Änderung von wesentlichen Angaben bei der Registrierung	6
§ 6	Gültigkeit der Registrierung, Kündigung der Portalnutzung und Entzug der Zulassung als KR-Anbieter	6
§ 7	Anpassung der KR-Registrierungsbedingungen	7

Präambel

Im Einklang mit dem Beschluss der Bundesnetzagentur in Sachen Anerkennung marktbasierter Instrumente zur Kapazitätserhöhung („ANIKA“, Az.: BK7-23-043) vom 21.03.2024 wickelt der Marktgebietsverantwortliche Trading Hub Europe GmbH (nachfolgend „MGV“) den für das Marktgebiet in kapazitiven Netzengpasssituationen erforderlichen Kapazitätsrückkauf für die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) ab. Zur Abwicklung dieses Prozesses stellt der MGV ein Kapazitätsrückkaufportal (nachfolgend „KRP“) bereit. Für die Teilnahme am Kapazitätsrückkauf des MGV und die Nutzung des KRP ist eine Registrierung jedes interessierten Marktteilnehmers (nachfolgend „KR-Anbieter“) erforderlich. Der Registrierungsprozess inklusive der notwendigen Registrierungsdokumente ist Gegenstand der vorliegenden KR-Registrierungsbedingungen.

§ 1 Allgemeines zu den KR-Registrierungsbedingungen

1. Ausschließlich registrierte und zugelassene KR-Anbieter können an Ausschreibungsverfahren des MGV für einen Kapazitätsrückkauf teilnehmen. Die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren richtet sich nach den Geschäftsbedingungen für den Kapazitätsrückkauf, welche auf der Internetseite des MGV¹ veröffentlicht sind.
2. Sämtliche im Rahmen des Registrierungsverfahrens beigebrachten notwendigen Informationen, Dokumente und Nachweise werden vom MGV vertraulich behandelt und nur für die Zwecke des Registrierungsverfahrens verwendet. Eine Weitergabe an Dritte richtet sich nach § 15 der Portalnutzungsbedingungen.
3. Die §§ 7 ff. der Portalnutzungsbedingungen finden für den Kapazitätsrückkauf grundsätzlich Anwendung. Im Falle von Widersprüchen, insbesondere in Bezug auf den hier näher geregelten Registrierungsprozess, gehen diese spezielleren KR-Registrierungsbedingungen jedoch vor.

§ 2 Allgemeines zum Registrierungsverfahren

1. Jeder KR-Anbieter kann am Registrierungsverfahren des MGV für den Kapazitätsrückkauf teilnehmen und einen entsprechenden Zulassungsantrag stellen. Hierzu muss der KR-Anbieter auf der Startseite im Kundenportal² seine Zulassung in der Marktrolle „Transportkunde“ beantragen. Dazu klickt er die Schaltfläche „Zulassung beantragen“ auf der Startseite des Kundenportals an und wählt im nächsten Schritt die Marktrolle „Transportkunde“ aus (nachfolgend „Zulassungsantrag“). Dies muss er unabhängig davon durchführen, ob er bereits als Bilanzkreisverantwortlicher im Marktgebiet zugelassen ist.
2. Im Anschluss an den Zulassungsantrag und zum Zwecke der Registrierung des KR-Anbieters hat dieser alle unter § 3 geforderten Unterlagen und Nachweise beizubringen und diese an den MGV zu übersenden.
3. Eine Teilnahme am Registrierungsverfahren als KR-Anbietergemeinschaft ist nicht zugelassen.

¹ www.tradinghub.eu

² <https://kundenportal.tradinghub.eu/>

4. Der Zulassungsantrag ist rechtsverbindlich. Mit der Abgabe eines Antrags auf Registrierung erklärt sich der KR-Anbieter mit den vorliegenden KR-Registrierungsbedingungen einverstanden.
5. Den Aufwand zur Erstellung und Einreichung der für die Registrierung erforderlichen Unterlagen trägt der KR-Anbieter. Dies gilt auch für etwaige Übersetzungskosten.
6. Überreichte Unterlagen werden nach Abschluss des Registrierungsverfahrens nicht zurückgegeben und soweit sie nicht mehr erforderlich sind vernichtet. Vom MGV zur Verfügung gestellte Unterlagen, Formulare etc. verbleiben in seinem Eigentum.
7. Der KR-Anbieter trägt für die korrekte und gültige Angabe einer für den jederzeitigen Empfang von E-Mails bereitgehaltenen E-Mailadresse die Verantwortung.

§ 3 Registrierungsanforderungen

1. Der KR-Anbieter hat nach dem erfolgten Zulassungsantrag gemäß § 2 Ziffer 1 in der Registrierungsmaske, welche er im Folgenden einsehen kann, die abgefragten Stammdaten wahrheitsgemäß anzugeben. Der KR-Anbieter ist dabei verpflichtet sicherzustellen, dass die Kontaktdaten des dort einzutragenden „Ansprechpartner Kapazitätsrückkauf“ vollständig sind und dieser jederzeit (24/7) für den Fall einer Annahme eines Kapazitätsrückkauf-Angebots durch den MGV unter der angegebenen E-Mail-Adresse erreichbar ist.
2. Um als KR-Anbieter für das KRP freigeschaltet zu werden, hat der KR-Anbieter das durch den MGV im Registrierungsverfahren bereitgestellte „Zulassungsformular als KR-Anbieter zum Kapazitätsrückkaufportal“ (nachfolgend „Zulassungsformular“) ausgefüllt und unterschrieben an den MGV zu senden.
3. Im Falle der Antragstellung durch eine natürliche Person ist das Zulassungsformular eigenhändig zu unterzeichnen. Im Falle der Antragstellung durch eine juristische Person ist der Antrag durch eine allein vertretungsberechtigte Person oder mehrere gemeinsam vertretungsberechtigte Personen zu unterzeichnen und die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen.
4. Zusätzlich sind von den KR-Anbietern, welche nicht gleichzeitig auch zugelassene Bilanzkreisverantwortliche sind, folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) Handelsregisterauszug, der nicht älter als drei Monate ist;
 - b) Beglaubigte Kopie des Personalausweises aller Mitglieder der Geschäftsführung sowie des Nutzers; dabei muss beachtet werden, dass die Personalausweisnummer vor Versand unkenntlich gemacht wird, andernfalls wird diese zurückgewiesen.
5. Für die Registrierung weiterer Nutzer, muss der jeweils zu beantragende Nutzer entsprechend § 2 Ziffer 1 Satz 2 vorgehen und im Anschluss die Schaltfläche „Ich beantrage einen Nutzerzugang für einen bereits zugelassenen Marktpartner im Marktgebiet der THE“ anwählen. Nach der Eingabe seiner Daten in der darauffolgenden Registrierungsmaske, erhält der Nutzer das „Zulassungsformular für den Nutzer zum Kapazitätsrückkaufportal“ per E-Mail. Dies muss er vollständig, wahrheitsgemäß und von einer befugten Person unterzeichnet an den MGV zurücksenden, zusammen mit einer beglaubigten Personalausweiskopie des Nutzers.
6. Dabei sind alle Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie einzureichen. Nicht beglaubigte Kopien werden vom MGV nicht berücksichtigt. Vom MGV zur Verfügung gestellte Formulare sind zu

verwenden und dokumentenecht auszufüllen. Änderungen und/oder Ergänzungen der Formulare in jedweder Form sind unzulässig und führen zum Ausschluss vom Registrierungsverfahren.

7. Eine Übersendung der Unterlagen des KR-Anbieters kann vorab per E-Mail oder Fax erfolgen, sofern die Unterlagen binnen einer Frist von sieben (7) Werktagen nach E-Mail- bzw. Faxzugang beim MGV im Original eingehen. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt des E-Mail- bzw. Faxeingangs als Datum der Antragstellung. Sofern die Unterlagen nicht im Original binnen einer Frist von sieben (7) Werktagen nach E-Mail- bzw. Faxzugang beim MGV eingehen, gilt der Antrag als unvollständig und einem ggf. auf Basis der vorab per E-Mail bzw. Fax übersandten Unterlagen bereits zum KRP zugelassenen KR-Anbieter wird die Zulassung wieder entzogen. Eine Übersendung der Antragsunterlagen auf elektronischem Wege (E-Mail etc.) ist im Übrigen ausgeschlossen.
8. Nachweise und/oder Unterlagen, deren Originalsprache nicht Deutsch oder Englisch ist, ist eine durch einen vereidigten Übersetzer erstellte Übersetzung des Dokuments ins Deutsche oder Englische beizufügen. Ausländische Nachweise müssen den geforderten deutschen Nachweisen qualitativ mindestens gleichwertig sein. Der KR-Anbieter trägt das Risiko von Übersetzungsfehlern.
9. Der KR-Anbieter erklärt sich damit einverstanden, dass der MGV bei dem jeweils zuständigen FNB eine Bestätigung über die Registrierung des KR-Anbieters als Transportkunde einholen kann.
10. Der KR-Anbieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, Unterlagen und Nachweise verantwortlich. Bei Bedarf, insbesondere um einen sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten, behält sich der MGV die Anforderung weiterer Nachweise beim KR-Anbieter vor.

§ 4 Prüfung der Registrierungsunterlagen

1. Die Prüfung der Registrierungsunterlagen wird eingeleitet, sofern alle Dokumente und Nachweise vollständig, formgerecht und diesen KR-Registrierungsbedingungen entsprechend vom KR-Anbieter an den MGV übermittelt worden sind.
2. Der Registrierungsantrag ist vollständig, wenn alle unter § 3 geforderten Dokumente und Nachweise in der in diesen KR-Registrierungsbedingungen vorgesehenen Form eingereicht sind. Unvollständige, nicht formgerechte oder diesen KR-Registrierungsbedingungen nicht entsprechende Anträge werden nicht bearbeitet. Alle vom KR-Anbieter eingereichten Dokumente und Nachweise werden vom MGV – vorbehaltlich etwaiger Nachfragen – innerhalb einer Frist von 15 Werktagen ab dem Zeitpunkt der vollständigen Antragstellung geprüft. Ein Recht zur Teilnahme des KR-Anbieters an der Prüfung der Unterlagen besteht nicht.
3. Die Prüfung der Registrierungsunterlagen des KR-Anbieters durch den MGV erfolgt ausschließlich auf Basis der vom KR-Anbieter übersandten Dokumente und Nachweise, es sei denn, dass sonstige dem MGV bekannte Umstände oder Informationen Zweifel an der Richtigkeit der Unterlagen oder Angaben des KR-Anbieters begründen.
4. Nach Abschluss der Prüfung der eingereichten Dokumente und Nachweise wird dem KR-Anbieter die Entscheidung über den Registrierungsantrag per E-Mail mitgeteilt.
5. Der erfolgreich registrierte KR-Anbieter erhält vom MGV Zugangsdaten für das vom MGV bereitgestellte KRP. Zusätzlich erhält der KR-Anbieter auch einen Zugang zum Kundenportal, welchen er ausschließlich zur Pflege seiner Kapazitätsrückkauf-Stammdaten nutzen kann. Hierfür finden die §§ 7 ff. der Portalnutzungsbedingungen Anwendung.

§ 5 Änderung von wesentlichen Angaben bei der Registrierung

1. Der KR-Anbieter verpflichtet sich mit der Registrierung dazu, den MGV unaufgefordert schriftlich und unverzüglich zu informieren (nachfolgend „Änderungsmitteilung“), wenn sich wesentliche Änderungen im Hinblick auf die Angaben und Unterlagen ergeben, welche im Rahmen des Antrags übermittelt wurden.
2. Nach Zugang einer Änderungsmitteilung prüft der MGV innerhalb von 15 Werktagen, ob der KR-Anbieter die unter § 3 aufgeführten Registrierungsanforderungen weiterhin erfüllt. Für den Zeitraum dieser Prüfungsphase ist der MGV berechtigt, den KR-Anbieter vorübergehend von der Nutzung des KRP auszuschließen.
3. Kommt der MGV zu dem Ergebnis, dass der KR-Anbieter aufgrund der Änderung relevanter Umstände die Registrierungsanforderungen nicht mehr erfüllt, wird dem KR-Anbieter die Zulassung zum KRP entzogen. Erfüllt der KR-Anbieter die Registrierungsanforderungen weiterhin, bleibt seine Zulassung zum KRP bestehen bzw. wird wieder aktiviert, sofern er gemäß Ziffer 2 ausgeschlossen wurde. Über das Ergebnis der Prüfung wird der KR-Anbieter in beiden Fällen schriftlich oder per E-Mail informiert.

§ 6 Gültigkeit der Registrierung, Kündigung der Portalnutzung und Entzug der Zulassung als KR-Anbieter

1. Die Registrierung ist unbeschadet der Regelungen unter den §§ 5, 6 und 7 unbegrenzt gültig. Der KR-Anbieter kann den Portalnutzungsvertrag jederzeit mit einem Vorlauf von drei (3) Monaten kündigen. Zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung wird dem KR-Anbieter seine Zulassung und der Zugang zum KRP entzogen.
2. Der MGV ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit zu einer sofortigen Entziehung des Zugangs zum KRP sowie zum sofortigen Entzug der Zulassung des KR-Anbieters berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor (einzeln oder gesamt):
 - a) Der KR-Anbieter erfüllt die Registrierungsvoraussetzungen nicht mehr. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der KR-Anbieter die Zulassung als Bilanzkreisverantwortlicher oder Transportkunde verliert.
 - b) Der KR-Anbieter hat im Rahmen der Registrierung gefälschte oder unrichtige Unterlagen eingereicht und/oder Angaben gemacht.
 - c) Der KR-Anbieter hat mehrfach oder schwerwiegend gegen die Geschäftsbedingungen für den Kapazitätsrückkauf verstoßen.
 - d) Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird gestellt, oder über das Vermögen des Anbieters wurde das Insolvenzverfahren eröffnet und der Insolvenzverwalter hat trotz Aufforderung keine Fortführung i. S. d. § 103 InsO erklärt oder ein vergleichbarer Verfahren über das Vermögen des KR-Anbieters wird beantragt oder eröffnet.
3. Die Kündigung erfolgt schriftlich oder per Fax. Die Information über den Entzug der Zulassung wird der KR-Anbieter vom MGV per E-Mail informiert.

4. Die zwischen dem MGV und dem KR-Anbieter abgeschlossenen Kapazitätsrückkauf-Verträge nach den Geschäftsbedingungen Kapazitätsrückkauf bleiben im Falle einer solchen Kündigung unberührt.

§ 7 Anpassung der KR-Registrierungsbedingungen

1. Der MGV behält sich das Recht vor, die KR-Registrierungsbedingungen jederzeit aus sachgerechten, diskriminierungsfreien und transparenten Erwägungen zu ändern. In diesem Fall kann der MGV vom bereits registrierten KR-Anbieter eine erneute Registrierung nach den geänderten KR-Registrierungsbedingungen verlangen.
2. Sofern eine vollständige erneute Registrierung des KR-Anbieters vom MGV nicht verlangt wird, fordert der MGV den KR-Anbieter zusammen mit einer Mitteilung über die geänderten KR-Registrierungsbedingungen schriftlich oder per E-Mail dazu auf, innerhalb von zwei (2) Wochen seine Zustimmung zu den geänderten KR-Registrierungsbedingungen zu erklären.
3. Sofern der MGV nach Ziffer 1 Satz 2 eine neue Registrierung des KR-Anbieters verlangt oder eine nach Ziffer 2 erbetene Zustimmung zu geänderten KR-Registrierungsbedingungen vom KR-Anbieter nicht fristgerecht erklärt wird, ist der MGV zur Entziehung der bestehenden Zulassung des KR-Anbieters berechtigt. In diesem Fall sind für bereits abgeschlossene Kapazitätsrückkauf-Verträge weiterhin die zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Kapazitätsrückkauf-Vertrages gültigen KR-Registrierungsbedingungen maßgeblich.